



Amtsblatt

für die

Stadt Schleswig

Nr. 05/2022

Schleswig, 4. April 2022

Herausgegeben und verlegt von der Stadt Schleswig. Erscheint nach Bedarf. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben im Rathaus Schleswig, Zimmer 19. Behörden in Schleswig erhalten das Amtsblatt bei Bedarf per Mail.

Das Amtsblatt kann auch unter www.schleswig.de eingesehen bzw. abgerufen werden. Nutzen Sie diese Möglichkeit und helfen Sie, die Umwelt durch vermeidbaren Papierverbrauch zu entlasten. Vielen Dank.

Erhältlich im Rathaus Schleswig, Zimmer 19

Inhalt:

- Seite 47 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag am 8. Mai 2022
- Seite 48 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 4 Flensburg-Land und 5 Schleswig zur Landtagswahl am 8. Mai 2022
- Seite 50 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über der im Landtagswahlkreis 05 „Schleswig“ durch den Kreiswahlausschuss in der Sitzung am 18.03.2022 zugelassenen Wahlkreisbewerberinnen und -bewerber für die Landtagswahl in Schleswig-Holstein am 8. Mai 2022
- Seite 52 Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung des Bürgermeisters der Stadt Schleswig gem. § 155 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -)
- Seite 52 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 83 B - Gebiet nordöstlich der Hoteleinrichtung „Strandleben“ und der angrenzenden öffentlichen Freifläche am Ufer der Schlei; hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag am 8. Mai 2022

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Schleswig wird in der Zeit vom 18. April 2022 bis 22. April 2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Stadt Schleswig, Gemeindewahlbehörde,
Rathausmarkt 1, Zimmer 25 - 27, 24837 Schleswig

für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes besteht.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 22. April 2022 bis 12:00 Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde der Stadt Schleswig, Rathausmarkt 1, Zimmer 25 - 27, 24837 Schleswig Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden; die Schriftform gilt auch durch Telefax als gewahrt.
3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 17. April 2022 eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - 5.2 eine wahlberechtigte Person, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses der Gemeindewahlbehörde bekannt geworden ist.

Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum 6. Mai 2022, 12:00 Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) beantragen. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonst dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragen. Das gleiche gilt, wenn eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

6. Die wahlberechtigte Person erhält mit dem Wahlschein zugleich:

einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde und
ein Merkblatt für die Briefwahl

Einer anderen als der wahlberechtigten Person persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der wahlberechtigten Person unterschriebene Wahlscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Wahlscheins oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen vorgelegt wird.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Gemeindewahlbehörde absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der Gemeindewahlbehörde abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18:00 Uhr dem für die Briefwahl zuständigen Wahlvorstand zugeht.

Schleswig, den 4. April 2022

Stadt Schleswig
Der Bürgermeister
Gemeindewahlbehörde

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 05/2022 vom 04.04.2022

**Bekanntmachung des Kreiswahlleiters
für die Wahlkreise 4 Flensburg-Land und 5 Schleswig
zur Landtagswahl am 8. Mai 2022**

Der Kreiswahlleiter gibt folgende Veränderungen in der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 4 Flensburg-Land und 5 Schleswig für die kommende Landtagswahl am 8. Mai 2022 bekannt:

Für den Beisitzer Rainer Haulsen, Schleswig, wird Frau Frauke Mielke, Schleswig, berufen.

Für die stellvertretende Beisitzerin Frau Frauke Mielke, Schleswig, wird Herr Mario de Vries, Böel, berufen.

Für den stellvertretenden Beisitzer Andreas Pries, Sörup, wird Herr Norman Timmermann, Jerrishoe, berufen.

Für den Beisitzer Rainer Hopf, Schleswig, wird kein Ersatz berufen.

Für den stellvertretenden Beisitzer Paul Herbig, Schleswig, wird kein Ersatz berufen.

Schleswig, 14.03.2022

Der Kreiswahlleiter
Für die Wahlkreise
4 Flensburg-Land und
5 Schleswig

Im Auftrag

gez. Bellinghausen

Bellinghausen

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 05/2022 vom 04.04.2022

**Bekanntmachung
des Kreiswahlleiters**

über der im Landtagswahlkreis 05 „Schleswig“ durch den
Kreiswahlausschuss in der Sitzung am 18.03.2022 zugelassenen Wahlkreisbewerberinnen
und -bewerber für die Landtagswahl in Schleswig-Holstein am 8. Mai 2022

Wahlkreis 05 - Schleswig

**Nr. Kreiswahlvorschlag
- Bewerber/-in**

- 1 **Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)**
Callsen, Johannes,
Landtagsabgeordneter,
geb. 1966
Langdeel 1, 24405 Mohrkirch

- 2 **Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**
Pauls, Birte, Krankenschwester,
geb. 1965
Süderholmstr. 45,
24837 Schleswig

- 3 **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)**
Clorius, Sina,
Angestellte,
geb. 1973
Zum Netzetrockenplatz 2, 24837 Schleswig

- 4 **Freie Demokratische Partei (FDP)**
Behmer, Judith,
Unternehmerin,
geb. 1986
Dorfstraße 2, 24857 Fahrdorf

- 5 **Alternative für Deutschland (AfD)**
Detlefsen, Kai,
Lagerarbeiter,
geb. 1968
Thumby-West 1, 24891 Schnarup-Thumby

- 6 **DIE LINKE (DIE LINKE)**
Schröder, Uwe,
staatl. anerk. Erzieher,
geb. 1964
Faulstraße 22, 24837 Schleswig

**Nr. Kreiswahlvorschlag
- Bewerber/-in**

- 7 **Südschleswigscher Wählerverband (SSW)**
Tebken, Simon,
Verkaufsleiter,
geb. 1982
Schleswiger Straße 26, 24860 Böklund
- 9 **FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)**
Jöhnk, Arne Olaf,
Soldat,
geb. 1978
Zaunkönigweg 26, 24837 Schleswig
- 11 **Zukunft. (Z.)**
Lorenzen, Lasse,
Kaufmännischer Angestellter,
geb. 1978
Johann-Möller-Str. 3, 25980 Sylt
- 16 **Volt Deutschland (Volt)**
Christoph, Jan-Phillip,
Kaufmann im Einzelhandel,
geb. 1992
Mühlenstraße 65, 24392 Süderbrarup

Schleswig, den 25.03.2022

Der Kreiswahlleiter
für den Wahlkreis
05 - Schleswig



Dr. Wolfgang Buschmann
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung des Bürgermeisters der Stadt Schleswig gem. § 155 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -)

Zur Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen ergeht die Mahnung nach § 270 LVwG für folgende pflichtige Person:

**Herrn Hendrik Schacht, Getreidering 74, 29308 Winsen
Schreiben vom 03.03.2022, Kassenzeichen 30256**

Die Zustellung der Mahnung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung, da sie auf andere Weise nicht ausführbar ist.

Die Mahnung kann von der betroffenen Person im

Rathaus Schleswig, Rathausmarkt 1, 24837 Schleswig, Zimmer-Nr. 128,

während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 08:30 - 12:00 Uhr
und Donnerstag zusätzlich 14:30 - 18:00 Uhr

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Die Mahnungen gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind (§ 155 Abs.2 LVwG).

Schleswig, 25.03.2022

Stadt Schleswig

gez.

Renk
Leiter der Finanzbuchhaltung

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 05/2022 vom 04.04.2022

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 28.03.2022 die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 83 B der Stadt Schleswig - Gebiet nordöstlich der Hoteleinrichtung „Strandleben“ und der angrenzenden öffentlichen Freifläche am Ufer der Schlei , bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an im Fachbereich Bau der Stadt Schleswig, Sachgebiet Stadtplanung, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 414, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse

<https://www.schleswig.de> (unter Wirtschaft und Bauen > Bauleitplanung > Rechtskräftige Bauleitpläne) eingestellt.

Bei gewünschter Einsichtnahme vor Ort bitte vorher einen Termin vereinbaren:

E-Mail: u.harms@schleswig.de oder Tel.: 04621 814-413

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schleswig geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Schleswig unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Schleswig, 04.04.2022

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 05/2022 vom 04.04.2022